

Brandschutz bei Veranstaltungen

Brandkatastrophen aus der jüngeren Vergangenheit, wie das Feuer in einem Jugendtreff in Göteborg/Schweden, bei dem 1998 während einer Discothekenveranstaltung über 60 Menschen zu Tode kamen, sind Anlass, dieses Merkblatt herauszugeben.

Damit Ihre Veranstaltung nicht tragisch endet, bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

1. Dekorationen und Ausstattung sollen (müssen! Bei Anwendung § 33 Abs. 3 VStättVO) mindestens aus schwerentflammbarem Material sein (B1 nach DIN 4102).
2. Versammlungsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen zwei Ausgänge haben.
3. Je 200 Besucher müssen mindestens 1,20 m Ausgangsbreite zur Verfügung stehen! Dieses ist erforderlich, um allen Menschen ein schnelles Verlassen des Saales zu ermöglichen.
4. Die Ausgänge sollen so angelegt sein, dass eine Flucht in verschiedene Richtungen aus dem Raum heraus möglich ist (gegenüberliegend).
5. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung offen und frei zugänglich sein.
6. Notausgänge müssen gut sichtbar durch Sicherheitskennzeichen gekennzeichnet sein.
7. Die zulässige Anzahl der Besucher wird gemäß § 1 VStättVO wie folgt bemessen:
 - a. für Sitzplätze an Tischen:
1 Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
 - b. für Sitzplätze in Reihen und für Stehplätze:
2 Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
 - c. für Stehplätze auf Stufenreihen:
2 Besucher je laufendem Meter Stufenreihe,
 - d. bei Ausstellungsräumen:
1 Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes.

Veranstaltungen ab bestimmten Größenordnungen stellen eine Nutzungsänderung für Ihr Gebäude dar und müssen genehmigt werden!

Wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor der Veranstaltung an die für das Grundstück zuständige Bauprüfabteilung in Ihrem Bezirksamt.

1. Überschrift Ebene 1

Überschrift Ebene 2

Fließtext